

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 " Wohnen im Bürgerfeld" in Herrieden**

### **Stellungnahme zum Einwand der Fa. König Automobile Vorgetragen durch Rechtsanwältin Dr. S. Meyerhuber, Ansbach**

#### **1. Grundsätzliches**

Das Betriebsgelände der Fa. König ist jetzt schon im Süden und Westen von bestandskräftigen Mischgebieten nach § 6 BauNVO umgeben. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs.1 BauNVO).

Die Baugenehmigung der Fa. König, Az. 230/91-IV/1, trägt diesen Umstand Rechnung, in dem sie für die südliche und westliche Grundstücksgrenze folgende Auflagen enthält:

- Ziff 31.** *es dürfen im Abstand von 3 m von der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze die Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden.*
- Ziff 34.** *Sämtliche lärm erzeugende Maschinen, Aggregate usw. sind dem Stand der Technik entsprechend aufzustellen, auszuführen, abzuschirmen und sorgfältig zu warten.*
- Ziff.** *35 Beim Betrieb geräuschintensiver Maschinen und Anlagen in Gebäuden müssen die nach außen führenden Fenster und Türen geschlossen werden.*

Somit hat der Betrieb König emissionstechnisch an der Süd-und Westgrenze Lärmemissionswerte wie in ein Mischgebiet einhalten.

#### **2. Abwägungsgebot**

Grundsätzlich geht der Einwander von falschen Voraussetzungen aus, da sich der Betrieb König im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 17 emissionstechnisch an den Grundstücksgrenzen so verhalten muss, als wäre er in einem Mischgebiet.

Bei der Abwägung war dieser Umstand von entscheidender Bedeutung, da demnach von einem **nichtstörenden** Gewerbe ausgegangen werden konnte, und eben nicht von einem emissionsintensiven Gewerbebetrieb im klassischen Sinn. Somit ist auch der Vorwurf des Verstoßes gegen das Trennungsgebot obsolet. Es ist doch selbstverständlich, dass die Auflagen einer Baugenehmigung einzuhalten sind. Das hat auch nichts mit dem Heranrücken von Wohnbebauung zu tun. Wohnbebauung ist jetzt schon möglich.

Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete können in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Die Behauptung das der Betrieb erheblich lärmemittierend sei, entspricht **nicht** den in der Baugenehmigung festgesetzten Möglichkeiten der Fa. König!

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde dem Abwägungsgebot sehr wohl Rechnung getragen, indem die Belange der Fa. König berücksichtigt wurden.

Es wurden auf der Grundlage fundierter Gutachten, Schutzmaßnahmen für die Fa. König ausgearbeitet und in der Satzung festgesetzt.

Ziel der Planung ist es, die Belange der Fa. König vollumfänglich zu berücksichtigen, und die Weiterführung des Betriebes zu garantieren.

### **3. Lackieranlage**

Die vorhandene Lackieranlage entspricht allenfalls nur teilweise dem Stand der Technik. So entspricht die vorhandene Abluftanlage keinesfalls dem Stand der Technik. Den Stand der Technik definiert diesbezüglich die VDI-Norm 2280.

Aufgrund der aktuellen Situation müsste der Schornstein eine Höhe von ca. 11 m über Erdgleiche haben (siehe Gutachten der LGA vom 15.03.2017).

Tatsächlich hat sie heute eine Höhe von ca. 5 m über Erdgleiche.

Was die angesetzten Betriebszeiten anbelangt, entsprechen sie den Angaben der Fa. König und sind keine Annahme des Gutachters.

Selbst durch eine längere Nutzung der Lackieranlage ist eine Überschreitung des Immissionswertes der GIRL auszuschließen. Maßgebend für die Bewertung ist auch nicht die tägliche Nutzung, sondern die Jahresstunden. Hier werden keine weitergehenden Angaben gemacht.

Der Fa. König wurde bereits schriftlich angeboten, für die Ertüchtigung der Abluftanlage ein Angebot einzuholen und dass die Kosten vom Träger der Planung übernommen werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Süden und Westen bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 ein bestandskräftiges Mischgebiet vorhanden war.

In Mischgebieten können auch Wohngebäude und Büros errichtet werden.

Nach der einschlägigen VDI Norm 2088 müsste die Fa. König auch dann eine Abluftanlage mit einer Höhe von 14,5 m über Erdgleiche errichten.

Somit ändert sich emissionsschutzrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 17 nichts.

### **4. Lärmemissionen**

Bei der Stellungnahme werden einfach die unter Ziffer 1 dargestellten Auflagen der Baugenehmigung aus dem 1991 nicht zur Kenntnis genommen.

Wäre dies der Fall, so könnte nicht immer wieder von einem, stark lärmemittierenden Betrieb die Rede sein.

Dem angefertigten Lärmschutzgutachten liegen nicht nur die Baugenehmigung, sondern zusätzlich die Angaben der Fa. König über Art und Umfang ihrer Tätigkeiten vor.

Somit ist der Betrieb vollumfänglich berücksichtigt.

Das Thema Summenwirkung wurde mit dem LRA vorbesprochen und es wurde abgestimmt welche Betriebe für die Betrachtungen relevant und zu untersuchen sind. Hierzu wurde auch ein Ortstermin zur Inaugenscheinnahme der Situation durchgeführt.

Die Ergebnisse des Lärmgutachtens wurden vollständig in den Bebauungsplan übernommen, bzw. in der Satzung festgesetzt. (Garagenhof, Lärmschutzwand).

Wieso diese Festsetzungen unwirksam sein sollen ist unklar.

## 5. Fazit

Das Konfliktpotential Wohnen / Gewerbe wurde entgegen den Darstellungen des Einwenders sehr wohl erkannt und berücksichtigt.

Im Bebauungsplan wurden entsprechend der derzeitigen Rechtslage und Regelwerken, sowie Selbstauskunft der betroffenen Betriebe Lösungen ausgearbeitet und festgesetzt, die deren Belange vollständig berücksichtigen und somit deren Fortbestand garantieren.

Herrieden, den 10.05.2017

**Ingenieurbüro W. Heller**